

Beschlussvorlage

Abteilung: Bürgermeister (Stabsstelle Wirtschaftsförderung/Beteiligungsverwaltung)

Aktenzeichen:

Wildau: 28.02.2013

Beratung:	..x.	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 11.03.2013
	..x.	Hauptausschuss	Sitzung am: 09.04.2013
Beschluss:	..x.	Gemeindevertretung	Sitzung am: 23.04.2013 Beschluss-Nr.:G 29/456/13

Betreff: Angemessenheits- und Abführungssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde Wildau in Unternehmen (Angemessenheits- und Abführungssatzung) wird beschlossen.

Begründung:

Gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die angemessene Höhe soll in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung bestimmt werden.

Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, hierfür bestimmte Beträge vorzugeben, um der jeweiligen Gemeinde eine eigenverantwortliche Festlegung zu ermöglichen. Der Vorschlag der Verwaltung orientiert sich an Bilanzsumme, Umsatzerlösen und Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer sowie dem Umstand, dass bei der Medizinischen Einrichtungsgesellschaft mbH und dem Gesundheitszentrum Wildau GmbH ein gemeinsamer Aufsichtsrat besteht. Darüber hinaus erhaltene Vergütungen sind an die Gemeinde Wildau abzuführen.

Die Satzung gilt nicht für den hauptamtlichen Bürgermeister oder von diesem beauftragte Beschäftigte der Gemeinde Wildau, da deren Tätigkeit bereits mit dem Gehalt abgedeckt ist. Zudem wird eine etwaig vorliegende Nebentätigkeit durch § 3 TVöD und §§ 83 bis 93 Landesbeamtengesetz i. V. m. der Bundesnebtätigkeitsverordnung geregelt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Fehlen dieser Satzung bereits mehrfach bemängelt. Auch die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald fordert diese Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigungen der Vertreter werden von dem jeweiligen Unternehmen gezahlt. Der Haushalt der Gemeinde Wildau ist nur für den Fall einnahmeseitig betroffen, dass Vergütungen an die Gemeinde Wildau abgeführt werden müssen.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:X.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)0..... Mitglied(er) der Gemeindevertretung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Dr. Peter Mittelstädt
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde Wildau in Unternehmen (Angemessenheits- und Abführungssatzung)

Auf Grundlage des § 3 i. V. m. § 97 Absatz 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 09.01.2012 (GVBl. I S. 1), beschließt die Gemeindevertretung Wildau folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle von der Gemeinde Wildau als deren Vertreter und Vertreterinnen in Unternehmen entsandte, soweit es sich nicht um den Bürgermeister oder von diesem beauftragte Beschäftigte der Gemeinde Wildau handelt.

§ 2

Angemessenheit der Aufwandsentschädigung

Im Hinblick auf Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gelten folgende Beträge als angemessene Aufwandsentschädigung je Kalenderjahr:

Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH:	bis zu	6.000,00 €
Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH:	bis zu	2.400,00 €
Medizinische Einrichtungsgesellschaft mbH und Gesundheitszentrum Wildau GmbH zusammen:	bis zu	2.400,00 €
ABS Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Wildau mbH	bis zu	1.200,00 €

Bei nur anteiliger Vertretung im Kalenderjahr gelten für jeden angefangenen Monat bis zu 1/12 der genannten Beträge als angemessene Aufwandsentschädigung. Berücksichtigt werden hierbei alle Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde Wildau in Unternehmen.

§ 3

Abführungspflicht

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde Wildau in Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Wird die in § 2 als angemessen festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung durch die Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde Wildau in Unternehmen überschritten, ist der Vertreter oder die Vertreterin verpflichtet, die Differenz aus der im Kalenderjahr erhaltenen Vergütung und dem in § 2 festgelegten Betrag an die Gemeinde Wildau abzuführen.

Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von der Vergütung die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde in Unternehmen entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für

1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung,
2. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material abzuziehen.

Voraussetzung ist, dass für die Aufwendungen kein anderweitiger Ersatz gezahlt wurde.

(3) Soweit höherrangige Rechtsvorschriften die Abführungspflicht regeln, gehen sie dieser Satzung vor.

(4) Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der letzten Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde Wildau in Unternehmen für das Kalenderjahr hat der Vertreter oder die Vertreterin gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Wildau eine schriftliche Erklärung über die Höhe aller im Kalenderjahr erhaltenen Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde Wildau in Unternehmen unter Beifügung geeigneter Nachweise abzugeben und den Nachweis über etwaig abzuziehende Kosten gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung vorzulegen.

Die Feststellung einer etwaigen Abführungspflicht erfolgt durch einen Bescheid der Gemeinde Wildau, der auch die Höhe der abzuführenden Summe enthält. Die Fälligkeit der Zahlung beträgt vier Wochen nach Erlass des Bescheides.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Wildau, den 23. 04. 2013

U. Malich
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde Wildau in Unternehmen (Angemessenheits- und Abführungssatzung), Beschluss G 29/456/13 der Gemeindevertretung vom 23.04.2013, ausgefertigt am 23.04.2013, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 23.04.2013


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

